



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppü/028-2301#001
Datum: 14.07.2026

Plangenehmigung

**Zur 3. Änderung der Planrechtsentscheidung
Vom 24.05.2023, Az.: 511ppü/022-2301#006 „Ersatzneubau der
Eisenbahnüberführung EÜ Wollankstraße“**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**„Ersatzneubau EÜ Wollankstraße 3. Planänderung Anpassung
Außenwand bahnlinks westlich der**

Strecke 6088“

Im Land Berlin, Bezirk Pankow

Bahn-km 2,457 bis 2,760

der Strecke 6088 Bln Gesundbrunnen – Stralsund

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG, GB Fahrwege,
Vertreten durch DB InfraGO AG,
Technik Portfolio S-Bahn, V.II-O-P-Z
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des geänderten Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	5
A.4.1	Nebenbestimmungen bisheriger Planrechtsentscheidungen	5
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	5
A.4.3	Nebenbestimmungen zu den betriebsbedingten Schallimmissionen	5
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	6
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.6	Sofortige Vollziehung	7
A.7	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens.....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit.....	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Variantenentscheidung	12
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	14
B.4.4	Bodenschutz	18
B.4.5	Immissionsschutz.....	20
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	21
B.4.7	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	21
B.4.8	Kampfmittel	21
B.4.9	Höhe der Schallschutzwand im Verhältnis zum Abstand zur Bahngrenze	21
B.4.10	Klimaschutz und -anpassung, erneuerbare Energien	22
B.5	Gesamtabwägung.....	22
B.6	Sofortige Vollziehung	23
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau EÜ Wollankstraße - 3. Planänderung: Anpassung Außenwand bahnlinks westlich der Strecke 6088“, im Land Berlin, Bezirk Pankow, Bahn-km 2,457 bis 2,760 der Strecke 6088, Bln Gesundbrunnen bis Stralsund, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzauflagen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen:

- Verschiebung der planfestgestellten Lage der westlichen Schallschutzwand von Bahn-km 2,4+48 bis 2,7+44 bezogen auf die Strecke 6030 (S-Bahn) in Teilbereichen um 0,5 m bis 1 m von den Gleisen weg;
- Erhöhung dieser Schallschutzwand um 0,5 m auf 4,5 m im Bereich km 2,5+75 bis km 2,7+17;
- Festlegungen zum Umgang mit stillgelegten Massekabeln im Bereich der zu rammenden Pfosten der Schallschutzwand.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 24.05.2023 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.3	<i>Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, Planungsstand 08.07.2026, 8 Seiten</i>	<i>ergänzt Anlage 1; genehmigt</i>
3.1	<i>Lageplan, Planungsstand: 04.05.2026, Maßstab 1:1.000</i>	<i>Ersetzt Anlage 3.1; genehmigt</i>
4	<i>Bauwerksverzeichnis vom 04.05.2026, 18 Seiten</i>	<i>ersetzt Anlage 4; genehmigt</i>
5.1	<i>Grunderwerbsplan, Planungsstand 04.05.2026, Maßstab 1:1.000</i>	<i>Ersetzt Anlage 5.1; genehmigt</i>
7.1.1	<i>Bauwerksplan Stützwand 1, km 2,610 – 2,761, Planungsstand: 04.05.2026, Maßstab 1:200</i>	<i>Ersetzt Anlage 7.11; genehmigt</i>
16	<i>Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zur 3. Planänderung, Planungsstand: 23.04.2026, 6 Seiten zzgl. 12 Seiten Anlagen (1+2)</i>	<i>Ergänzt Unterlage 16; nur zur Information</i>
17.1	<i>Rettungswegeplan, Planungsstand 04.05.2026, Maßstab 1:5.000</i>	<i>Ersetzt Unterlage 17.1; nur zur Information</i>
Z13	<i>Arbeitsanweisung für Gründungsarbeiten im Bereich von alten Massekabeln im Bestand, Planungsstand 06.07.2026, 7 Seiten zzgl. 6 Anlagen</i>	<i>Nur zur Information</i>

Die Änderungen sind farbig in Magenta gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG
i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Nebenbestimmungen bisheriger Planrechtsentscheidungen

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.05.2023 gelten auch für den geänderten Plan, soweit sie ihrem Sinn gemäß anzuwenden sind. Gleiches gilt für die Nebenbestimmungen der 1. und 2. Planänderung (vom 31.05.2024, Az.: 511ppü/022-2301#008 und vom 16.09.2025, Az.: 511ppü/022-2301#010) sowie der 2. Planänderung vom 22.04.2026 zum Vorhaben „Elektrifizierte Anbindung ABA Schönholz und EÜ Wollankstraße“, Az. 511ppa/065-2300#002.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bei der Gründung der Schallschutzwand sind die Vorgaben der von der Vorhabenträgerin erstellten „Arbeitsanweisung für Gründungsarbeiten im Bereich von alten Massekabeln im Bestand“ mit Stand vom 06.07.2026 (Anlage Z 13) zu beachten und einzuhalten.

Die Arbeiten an jedem einzelnen Gründungspunkt sind nachvollziehbar zu dokumentieren, vgl. dazu nachfolgend unter A.4.4.

A.4.3 Nebenbestimmungen zu den betriebsbedingten Schallimmissionen

a) Schallschutzwand

Die Schallschutzwand (Außenwand) bahnlinks (BW-Nr. 7.4), westlich der Strecke 6088 ist von km 2,5+57 bis km 2,7+17 mit einer Höhe von $h = 4,5$ m über SOK, gleisseitig hochabsorbierend zu errichten.

b) Passiver Schallschutz

Für die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss unter A.4.8.2 genannten Gebäude sind, soweit enthalten, Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung mit Stand vom 23.04.2026 (Unterlage 16.2 der Planunterlagen) nach der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) zu bestimmen.

An den Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume sind bauphysikalische Prüfungen und Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Schallschutzklassen

und sonstigen notwendigen Schallschutzmaßnahmen nach dem gültigen Regelwerk durchzuführen. Die Betroffenen sind von der Vorhabenträgerin nach Abschluss und Auswertung der Prüfungen schriftlich über deren Ergebnisse und über ihren Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an ihren baulichen Anlagen zu informieren. Belange etwaigen Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Die betroffenen Gebäudeeigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an ihren baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen. Sofern keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend (vgl. § 22 a AEG).

Werden neue Fenster aufgrund des Einbaus von Lüftungselementen eingesetzt, und haben die vorhandenen Fenster eine höhere Schallschutzklasse als zum Lärmschutz erforderlich, sind wieder Fenster der bisherigen Schallschutzklasse einzubauen. Die passiven Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation in Bezug auf die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) führen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Mineralische Bauabfälle sind auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung und nach den neuen Vollzugshinweisen (Stand 06.10.2023 Bauabfall - Berlin.de) zu untersuchen und zu bewerten.

Bei Antreffen schädlicher Bodenveränderungen (Farbe, Geruch, Beimengungen, Schadstofffunde) ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde (bodenschutz@ba-pankow.berlin.de) gemäß §§ 2 und 9 Bln BodSchG zu informieren.

Bei der Gründung der Schallschutzwand sind die Vorgaben der von der Vorhabenträgerin erstellten „Arbeitsanweisung für Gründungsarbeiten im Bereich von alten Massekabeln im Bestand“ mit Stand vom 06.07.2026 (Anlage Z 13) zu beachten und einzuhalten.

Es ist eine umweltfachliche Bauüberwachung in der Fachrichtung Bodenschutz gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens Teil 7 (Stand Juni 2025) des EBA zu benennen. Die umweltfachliche Bauüberwachung ist so auszugestalten, dass eine lückenlose Kontrolle des Baugeschehens ermöglicht wird. In Verträgen mit den die

Baumaßnahme ausführenden Firmen ist ein Procedere festzulegen, durch das im Falle drohender oder eingetretener Umweltschäden die schnellstmögliche, wirksame und effektive Verhinderung, Eindämmung bzw. Behebung dieser Schäden sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat die vorgenommenen Arbeiten für jeden Pfostenstandort, insbesondere hinsichtlich der ausgebauten Kabelstücke/-reste, des zu entsorgenden Bodenmaterials, der Menge des eingebauten Injektionsharzes je Pfostenstandort sowie ggf. auftretender abweichender örtlicher Gegebenheiten und Auffälligkeiten, nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen unverzüglich der Planfeststellungsbehörde zu übersenden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine zusammenfassende Dokumentation zu erstellen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 24.05.2023, Az. 511ppü/022-2301#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, die Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau der EÜ Wollankstraße“, Bahn-km 2,766 der Strecke 6030 in Berlin-Pankow erteilt.

In dem Vorhaben ist der Ersatzneubau der EÜ Wollankstraße und seine korrespondierenden Maßnahmen (Aufweitung des Bauwerks, Elektrifizierung der Strecke, Lärmschutzwände, etc.) im Stadtbezirk Berlin Pankow an der Grenze zu Berlin Mitte beschrieben. Das Vorhaben ist zurzeit in der Realisierung.

Mit dem Beschluss vom 24.01.2024, Az. 511ppa/065-2300#001 zum Vorhaben "Elektrifizierte Anbindung Abstellanlage Schönholz" wurde in Richtung Süden entsprechend dem Lageplan 3.1 der Anschluss an die bahnlinke Schallschutzwand bei Bahn-km 2,4+48 festgestellt.

Aufgrund von Änderungen in der Ausführungsplanung muss die Schallschutzwand links der Bahn von Bahn-km 2,4+48 bis 2,7+44 bezogen auf die Strecke 6030 (bahnlinks westlich der Strecke 6088) in Teilbereichen um 0,5 m bis 1 m vom Gleis abrücken. In diesem Zuge wurden Neuberechnungen der betriebsbedingten Schallimmissionen notwendig, um ggfs. neue Schallschutzansprüche zu identifizieren und zu kompensieren. Im o.g. Anschlussbereich von km 2,4+48 bis km 2,4+57 verzieht sich die Schallschutzwand wieder in die ursprünglich planfestgestellte Lage zurück. Die Realisierung der Lärmschutzwände beider Planfeststellungsbeschlüsse soll im Rahmen der S-Bahnsperre im Juli 2026 mit der Herstellung der Gründungen beginnen.

Weiterhin wurde in der Ausführungsplanung festgestellt, dass in der vorgesehenen Achse zur Gründung der Schallschutzwand sich in 2 – 3 m Tiefe im Bahndamm stillgelegte Massekabel der DB Energie GmbH befinden. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.3, nachfolgend wiedergegeben unter B.4.2) werden die untersuchten Varianten zum Umgang mit diesen Kabeln beschrieben. Vollständig entfernen ließen sich diese aufgrund ihrer Tiefenlage nur bei weitgehendem Abtrag des Bahndamms. Auch zunächst denkbare andere Varianten (Verlegung des Kabeltrags, Verschiebung

der Schallschutzwand an den Böschungsfuß, Ausbau der Kabel mittels HDD-Verfahren) würden auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Deshalb hat die Vorhabenträgerin nunmehr eine Arbeitsanweisung zum Gegenstand des Vorhabens gemacht, nach der beim Antreffen besagter Kabel in den Rambbereichen der Schallschutzwand-Fundamente diese geschnitten, im Rambbereich ausgebaut und die Kabelenden mit einem Boden-Injektionsharz versiegelt werden.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die teilweise Verschiebung und Erhöhung der westlichen Schallschutzwand südlich der EÜ sowie die Aufnahme einer Arbeitsanweisung für den Umgang mit stillgelegten Massekabeln beim Rammen der Gründungsrohre für die Schallschutzwand.

B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.05.2026, Az. V.II-O-P-Z, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 07.05.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.05.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 11.05.2026 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt (nachfolgend unter B.3), dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Ergänzend hierzu hat die Vorhabenträgerin weitere Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange eingeholt und diese, sowie ihre Erwiderungen darauf, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Stellungnahmen vom 04.06.2026, Gesch-Z. VI MI 44, und vom 09.07.2026, Abteilung II Referat II D – Gewässerschutz (Wasserbehörde), II D 44
2.	Bezirksamt Pankow von Berlin, Stellungnahmen vom 05.05.2026, 22.05.2026 (UmNat 47.1; UmNat 22), 26.05.2026 (UmNat 47.1) und

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	vom 03.07.2026 (UmNat 22)

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 und § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Soll ein planfestgestelltes Vorhaben vor Fertigstellung geändert werden, ist ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen, § 76 Abs. 1 VwVfG.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Rechte anderer werden nur unwesentlich beeinträchtigt; mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt; eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit einher gehende Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Von der Änderung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Daher wäre bereits eine Vorprüfung nach UVPG, Anlage 1, Nr. 14.8.3.2 grundsätzlich entbehrlich. Von dem Änderungsvorhaben, wie auch dem geänderten Vorhaben insgesamt, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die geänderten Lärmauswirkungen durch die Verschiebung der Schallschutzwand werden durch partielle Erhöhung der Schallschutzwand um 0,5 m kompensiert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ändern sich hierdurch nur minimal. Durch die jetzt vorgesehenen Vorkehrungen zum Boden- und Grundwasserschutz sind keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu besorgen. Im Ergebnis ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planänderung wurde erforderlich, um das Vorhaben im Wesentlichen wie planfestgestellt ausführen zu können. Die Kollisionen der Schallschutzwand mit einem wichtigen Kabeltrog sowie vorgefundenen Alt-Kabeln hatten sich erst nach der ursprünglichen Planfeststellung im Zuge der Ausführungsplanung gezeigt. Durch die erforderliche Verschiebung der Schallschutzwand wurde zur Gewährleistung des planfestgestellten Schutzniveaus deren teilweise Erhöhung um 0,5 m erforderlich.

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Schallschutzwand und deren Gründung schränkt weder dessen Funktion noch

dessen Kapazität ein und beseitigt tatsächliche Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat sowohl Varianten geprüft, bei denen die Schallschutzwand gegenüber der planfestgestellten Lage nicht geändert werden müsste, als auch solche, die ein Schneiden und den Teilausbau der alten Massekabel verhindern würden:

1. Tauschen der Lage der Schallschutzwand mit dem Senatskabeltrog

Die Erwägung den Kabeltrog und die Schallschutzwand in ihrer Lage zu tauschen kann aufgrund der anstehenden steilen Böschung nicht realisiert werden. Eine außenliegende Randwegkonstruktion zur Führung des Senatstrog kann statisch innerhalb der steilen Böschung nicht ohne Verankerung hergestellt werden, um die Lasten in den Boden abzuleiten. Die Herstellung einer Verankerung kann nur von außen erfolgen, die hierzu benötigten Zugänglichkeiten und Aufstellflächen für die Geräte sind mit den örtlichen Randbedingungen nicht gegeben. Diese Variante musste deswegen ausgeschlossen werden.

2. Verschiebung der Schallschutzwand nach außen Richtung Böschungsfuß

Um die Schallschutzwand aus der Trasse des Massekabels zu verschieben, wurde geprüft, ob diese weiter nach außen Richtung Böschungsfuß verschoben, hergestellt werden kann. Die Herstellung der Schallschutzwand kann grundsätzlich nur von oben erfolgen, da am Böschungsfuß keine Zugänglichkeit für Maschinentechnik gegeben ist.

Aufgrund der großen entstehenden Entfernung zwischen dem Einbringort der Schallschutzwandgründungsrohre und dem Böschungskopf als Aufstellort der Geräte, ergibt sich hier eine zu große Ausladung, die von den Geräten nicht bewerkstelligt werden kann.

Diese Variante wurde deswegen ausgeschlossen.

3. Verlegung des Kabelkanals nach außen auf die anliegerseitige Randwegkonsole an den Pfosten der Schallschutzwand

Die anliegerseitige Randwegkonsole an den Pfosten dient der Begehung für die Inspektion der Schallschutzwand von außen. Die Konsole trägt nur geringe Verkehrslasten. Eine Prüfung der Lasthöhe aller Kabel ergab, dass die Gesamtlast der Kabel, die in der Zulassung angegebenen zulässigen Lasten überschreitet. Diese Variante musste deswegen ausgeschlossen werden.

4. Die Verlegung des Kabelkanals zwischen die S-Bahngleise oder zwischen S- und Fernbahn ist aus örtlichen Zwangspunkten sowie bereits vorhandene und neue

Kabelkanäle anderer Leitungsführungen nicht möglich. Demzufolge ist der notwendige Raum nicht gegeben, wodurch diese Variante verworfen wurde. Des Weiteren würde eine Verlegung der Kabel einen erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwand nach sich ziehen und in der zeitlichen Realisierung an den begrenzt zur Verfügung stehenden Abnahmekapazitäten scheitern.

5. Ausbau des Massekabels mittels HDD-Verfahren (Horizontal-Spülbohrverfahren)

Für den Einsatz des HDD-Verfahrens müssen einige Randbedingungen gegeben sein. Es werden z.B. an den Start- und Endpunkten ausreichend Fläche u.a. für die Aufstellung der Gerätetechnik benötigt. Die Bohrlänge ist begrenzt auf i.d.R. 250 m. D.h. es wären auf der Strecke zur Herstellung der LSW gleich mehrere Start- und Zielgruben erforderlich, was aufgrund der örtlichen Randbedingungen und eingeschränkten Platzverhältnisse zum Ausschluss dieser Variante führte.

6. Ausbau des Massekabels durch Herstellung einer Baugrube

Der konventionelle Ausbau des Massekabels mit Herstellung einer Baugrube würde aufgrund der Tiefenlage von dem Massekabel in 2-3 m von der Böschungsschulter, der übersteilten Böschung, der vorhandenen Gleis- und Kabelanlagen einen erheblichen bauzeitlichen und wirtschaftlichen Mehraufwand mit sich bringen. Die Herstellung eines Verbaus zur Abfangung der Gleisanlage ist nicht möglich, da sich in der dafür zu nutzenden Achse die Kabelanlage befindet. Alle denkbaren Varianten würden demnach zur großräumigen Umverlegung der gesamten Kabelanlage führen und ggf. zum Abtrag des gesamten Bahndammes. Diese Variante wurde deswegen ausgeschlossen.

Die einzige Möglichkeit, um den vorhandenen Kabeltrog zu umlaufen, besteht folglich darin die Schallschutzwand nach außen zu verschieben. Daraus ergibt sich eine notwendige Lageverschiebung von 0,50 bis 1 m, woraus sich in Teilbereichen eine Erhöhung um 50 cm ergibt.

Die einzige verhältnismäßige und im Ergebnis zumutbare Möglichkeit, die Schallschutzwand zu gründen und dabei schädliche Bodenveränderungen sowie eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen, besteht in dem in der Arbeitsanweisung beschriebenen Ausbau von Kabel-Teilen, verbunden mit der Versiegelung dann offener Kabelenden mit einem Injektionsharz.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich im Ergebnis dieser Einschätzung an.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.3.1 Wasserbehörde des EBA, Sachbereich 6 Ost

Gemäß § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Bereich der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zuständige Wasserbehörde. Der örtlich zuständige Sachbereich 6 Ost hat mit seiner Stellungnahme vom 13.05.2026 mitgeteilt:

„Unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten gemäß der „Arbeitsanweisung für Gründungsarbeiten im Bereich von alten Massekabeln im Bestand“ mit Stand vom 24.04.2026 durchgeführt werden, stimmt das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 in Bezug auf den vorsorgenden Grundwasserschutz der Vorgehensweise zu.

Für den Bodenschutz bzw. Abfallrecht ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 gemäß § 4 Absatz 6 AEG nicht zuständig. In diesen Fach- bzw. Rechtsbereichen liegt die Zuständigkeit bei den von Ihnen bereits beteiligten Landesbehörden“.

Mit E-Mail vom 30.06.2026 hat der SB 6-Ost der Verwendung des Injektionsharzes „MC-Injekt 2300 flow“ zur Versiegelung im Boden zugestimmt. Aufgrund der Höhenlage ist nicht mit einem Eindringen des Stoffes in das Grundwasser auszugehen. Daher ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die benannte Arbeitsanweisung (Planunterlage Z 13) wurde dementsprechend überarbeitet mit Stand vom 06.06.2026. Weil sich hieraus gegenüber der ursprünglichen Fassung lediglich zusätzliche Schutzvorkehrungen ergeben, sieht die Planfeststellungsbehörde die Zustimmung des SB 6-Ost auch insoweit als gegeben an.

B.4.3.2 SenMVKU, Abteilung II – Integrativer Umweltschutz (Wasserbehörde)

[Stellungnahme vom 04.06.2026]:

Aufgrund der Zuständigkeit der Wasserbehörde des EBA (SB 6) erfolgte nur eine Einschätzung zum Sachverhalt.

Nach der bundesrechtlichen Regelung der AwSV bleiben stillgelegte Masse- und Ölkabel wasserrechtlich relevant. Die Vorgaben der AwSV sind einzuhalten.

Nach § 23 Berliner Wassergesetz (BWG) sind Tiefbauarbeiten im Bereich stillgelegter Kabel vom Umweltamt des Bezirksamt neu zu bewerten. Es ist dabei zu beachten, dass ein späterer Ausbau der Kabel oder die Sanierung eingetretener Boden- oder

sogar Grundwasserverunreinigungen durch den Bau der Schallschutzwand dann nicht mehr möglich sein könnte. Durch Beschädigung des Kabels wird ein Austritt des Tränkmediums stattfinden. Bei den ermittelten Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) – Konzentrationen im Isoliermedium ist eine erhebliche Kontamination des umgebenden Bodens zu besorgen. Auch wenn sich die Schadstoffgruppe der PAK gut an organische Bodensubstanz bindet, kann die Kontamination auch partikulär an Bodenbestandteile gebunden mit dem Sickerwasser besonders entlang präferentieller Fließwege weiter transportiert werden. Diese Fließwege können durch die Rammarbeiten entstehen und bis in den Grundwasserbereich reichen.

Die Zuständigkeit der Bewertung liegt beim bezirklichen Umweltamt. Wenn es bei den geplanten Maßnahmen zu einer Bodenverunreinigung kommt bzw. diese zu besorgen ist, muss ebenfalls das bezirkliche Umweltamt als erste zuständige Meldestelle informiert werden.

Der Abstand der betreffenden Massekabel zum Grundwasser beträgt mehrere Meter. Daher ist aus Sicht der Fachgruppe Grundwasserbenutzungen vor allem der (vorsorgende) Bodenschutz relevant; die Zuständigkeit liegt beim bezirklichen Umweltamt. Eine stoffliche Gefährdung des Grundwassers muss zwingend ausgeschlossen werden.

Um das Massekabel zu überbrücken bzw. ein Schneiden des Massekabels zu vermeiden/zu reduzieren, sollte die Errichtung von Torsionsbalken als Alternativlösung geprüft werden.

B.4.3.3 Bezirksamt Pankow, Umwelt- und Naturschutzamt (Wasserbehörde)

[Stellungnahme vom 26.05.2026]:

Aus wasserrechtlicher Sicht (Anlage zur Verwendung wassergefährdender Stoffe) wird aufgrund fehlender Zuständigkeit hier: EBA gem. § 4 Abs 6 AEG, keine Stellungnahme sondern eine sachliche Einschätzung des Sachverhaltes abgegeben:

Im Punkt 4.5 der Unterlage 1.3 wird auf eine Arbeitsanweisung vom 24.04.2026 verwiesen, in welcher der Umgang mit Massekabeln im Boden während der geplanten Gründungsarbeiten geregelt wird. Aus dieser Anweisung geht hervor, dass das stillgelegte Massekabel in Bereichen der Kollision mit den geplanten Gründungsstellen der LSW durchbohrt werden soll, sowie, dass je Bohrung zwei nicht verschlossene Kabelenden im Boden zurückbleiben sollen.

Mit E-Mail vom 05. Mai 2026 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass die in dieser Arbeitsanweisung beschriebene Vorgehensweise, die Kabel zu durchbohren und nicht flüssigkeitsundurchlässig zu verschließen, nicht mit dem Grundsatz der AwSV, nachteilige Veränderungen von Gewässern durch Freisetzung wassergefährdender Stoffe zu verhindern (§ 1 AwSV), zu vereinen ist. Dem Zweck der Arbeitsanweisung (Punkt 1), "eine Gefährdung von Boden und Grundwasser zu vermeiden", würde damit nicht Rechnung getragen.

Es gilt der Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG, nach welchem Anlagen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten und stillgelegt werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Trotz der Tatsache, dass es sich bei dem Massekabel um eine stillgelegte Anlage handelt, ist die unterirdische Lagerung des Massekabels und deren Inhaltsstoffen (ca. 5000ppm PAK) gem. § 48 Absatz 2 WHG nur so vorzunehmen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen. Es ist bei der o.g. Vorgehensweise jedoch zu besorgen, dass wassergefährdende Stoffe austreten und Schadstoffe wie PAK, auch durch Diffusion, in den Boden und das Grundwasser gelangen können.

Darüber hinaus ist der massive Eingriff in die stillgelegte Anlage als so wesentlich zu betrachten, dass aus Sicht des Unterzeichners eine erneute Stilllegungsprüfung bzw. eine Begleitung der Maßnahmen durch eine Sachverständige Stelle nach § 52 AwSV erforderlich erscheint.

B.4.3.4 Erwidern der Vorhabenträgerin (auf B.4.3.2 und B.4.3.3):

Die Bodenschutzbehörde des Bezirkes wurde beteiligt.

Die Vorhabenträgerin hat sich sowohl mit dem Bezirk als auch mit der Wasserbehörde des EBA zum Umgang einvernehmlich abgestimmt. Nachfolgend zur erfolgten TÖB-Beteiligung stimmte die Vorhabenträgerin einvernehmlich mit dem Bezirksamt eine Lösung ab, welche in der Lage ist, die Kabelenden dauerhaft zu verschließen. Diese wurde dem Senat wegen nicht vorhandener Zuständigkeit nicht erneut vorgelegt. Eine Kontamination wird durch Wiederverschluss der Kabelenden mit einem Injektionsharz ausgeschlossen. Eine weitere Untersuchung der PAK-Belastung im Eluat (Prüfbericht Nr. 260187 v. 03.07.2026, neue Anlage 5) hat an einer vergleichbaren Stelle, wo ein Teil des betroffenen Kabels beschädigt im Boden aufgefunden wurde, keine wesentliche PAK-Belastung des umliegenden Boden

nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin beschreibt den kontrollierten Umgang mit den Arbeiten am Massekabel innerhalb der Arbeitsanweisung, um Grundwasser- und Bodenverunreinigungen auszuschließen.

Bei der Ausführung eines Torsionsbalkens könnten zwar Gründungspunkte reduziert werden, jedoch würden sich die erforderlichen Gründungen in Bezug auf den Durchmesser und die Einbringtiefe erheblich vergrößern. Dies ergibt sich aus der vorhandenen übersteilten Böschung und dem abzutragenden Gewicht des Torsionsbalkens sowie sich dann ergebenden großen Flächen der LSW über mehrere Felder (Windlasten). Die Gründungsrohre müssten ohne Bettung (Böschung) und im oberen Bereich freistehend bemessen werden, wodurch sich der Durchmesser und die Einbringtiefe erhöhen. Ein größerer Durchmesser kollidiert dann wieder mit dem vorhandenen Senatstrog (Kabelkanal). Des Weiteren sind die größeren und längeren Gründungsrohre auch schwerer und können aufgrund der begrenzt möglichen Ausladung mit dem Gerät vom Gleis aus nicht in der Böschungsschulter eingerammt werden. Eine Zugänglichkeit von außen ist hier jedoch aufgrund der direkt angrenzenden innerstädtischen Bebauung ausgeschlossen.

B.4.3.5 Entscheidung:

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der letztlich zustimmenden Stellungnahmen der Bodenschutzbehörde (Umweltamt Pankow) und der für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zuständigen Wasserbehörde (EBA SB 6), wonach eine Gefährdung des Grundwassers bei Umsetzung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht anzunehmen ist. Die alternativ im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.3) untersuchten Varianten zum Umgang mit den Kabeln (Verlegung des Kabeltrogs, Verschiebung der Schallschutzwand an den Böschungsfuß, Ausbau der Kabel mittels HDD-Verfahren oder Baugrube) sind entweder vor Ort nicht ausführbar oder keine zumutbaren Alternativen. Dies gilt auch für die ebenfalls geprüfte Errichtung der Schallschutzwand auf Torsionsbalken.

Aus der erhobenen Forderung nach der Einsetzung einer sachverständigen Stelle nach AwSV erschließt sich nicht, welchen Auftrag diese ggf. ausführen sollte und welche Vorteile für den Erfolg der Maßnahmen hierdurch erwartet würden. Die für den vorsorgenden Grundwasserschutz vorliegend zuständige Wasserbehörde (EBA SB 6) hat eine solche Forderung nicht erhoben und sieht die Beauftragung einer sachverständigen Stelle, die in der Regel die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen überwachen, vorliegend nicht als zielführend an. Dem

schließt sich die Planfeststellungsbehörde (EBA SB 1) an und weist die Forderung zurück. Um eine sorgfältige Ausführung und Nachvollziehbarkeit der zum Schutz von Boden und Grundwasser nötigen Arbeitsschritte sicherzustellen, erachtet die Planfeststellungsbehörde es jedoch als erforderlich, dass die umweltfachliche Bauüberwachung auf den Bereich Bodenschutz erstreckt wird und die Vorhabenträgerin die Arbeitsschritte an jedem zu gründenden Pfosten bzw. Bohrloch im Einzelnen dokumentiert. Diese Anforderungen werden der Vorhabenträgerin als Auflage unter A.4.4 aufgegeben.

B.4.4 Bodenschutz

B.4.4.1 Umwelt- und Naturschutzamt Pankow

Das Umwelt- und Naturschutzamt Pankow als zuständige Bodenschutzbehörde hat den zunächst geplanten Umgang mit den stillgelegten Massekabeln abgelehnt, nach Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin aber dem Verfahren zum Abdichten der offenen Massekabelenden mit einem Injektionsharz zugestimmt:

[Stellungnahme vom 22.05.2026]:

Als Umwelt- und Ordnungsbehörde ist das UmNat nach § 4 BBodSchG und § 1 Abs. 1 und 2 ASOG Bln verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf Mensch, Boden und Grundwasser durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Vorsorge abzuwenden. Zudem ist bei Antreffen schädlicher Bodenveränderungen (Farbe, Geruch, Beimengungen, Schadstofffunde) unverzüglich die Bodenschutzbehörde (bodenschutz@ba-pankow.berlin.de) gemäß §§ 2 und 9 Bln BodSchG zu informieren. Somit wird unabhängig von der geplanten 3. PÄ darum gebeten, die Ergebnisse der Rasterfeldebeprobung (Konzept v. 27.02.2024) sowie ggf. weiterer Erkundungsergebnisse zu übermitteln.

(...)

Durch die Durchbohrung des Massekabels wird die äußere Schutzschicht zerstört. Der Kabelkern würde offen im Untergrund verbleiben und Feuchtigkeit und sonstigen Umwelteinflüssen ausgesetzt sein. In der Arbeitsanweisung wird unter Punkt 3.3 darauf hingewiesen, dass auf Grund des hohen PAK-Gehaltes das Tränkmedium des Kabels als wassergefährdend einzustufen ist. Es wird jedoch nicht von einer weitreichenden Verlagerung mit Sickerwasser ausgegangen. Der letzte Punkt kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, da bei den

durchgeführten Untersuchungen keine PAK-Konzentration im Eluat gemessen wurde, um diesen Verdacht auszuschließen. Darüber hinaus ist wegen des dauerhaften Verbleibes des offenliegenden Kabelstranges eine Mobilisierung von Schadstoffen über die Zeit nicht auszuschließen.

[Stellungnahme vom 02.07.2026]:

Dem beschriebenen Vorgehen zum Abdichten der offenen Massekabelenden kann ich aus bodenschutzrechtlicher Sicht zustimmen. Ich teile die Auffassung, dass mittels Niederdruckinjektion einzubringende „MC-Injekt 2300 flow“ Harz die im Kabel enthaltenen PAK belasteten Bestandteile dauerhaft immobilisieren kann und somit der Wirkungspfad Boden-Grundwasser unterbrochen wird.

Die Belange der AwSV bleiben von meiner Zustimmung unberührt, da die Zustimmung hier nur auf Grundlage der geltenden Regeln zum Bodenschutz (BBodSchG, BBodSchV, Berliner Liste 2026) erfolgt.

Erwiderungen der Vorhabenträgerin:

Der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass es bei Massekabeln zu einer Verharzung der Tränkmasse aufgrund von Alterung kommt, so dass nicht unmittelbar eine Gefährdung für Boden und Grundwasser besteht. Nichtsdestotrotz würden wir durch Einbau eines schwach bindigen Bodens einen Austritt lokal begrenzen.

Durch das geplante Verfahren zum Umschließen der Kabelenden mittels Injektionsharz wird ggf. austretende Tränkmasse daran gehindert in tiefere Bodenschichten sowie das Grundwasser zu gelangen.

Die Wasserbehörde des Eisenbahn-Bundesamtes (Sb 6) hat dem vorgeschlagenen Verfahren der Harzinjektion zum Verschließen der Kabelenden zugestimmt.

Den Einsatz eines Sachverständigen gemäß § 52 AwSV sehen wir als nicht erforderlich an. Die Baumaßnahme wird durch eine Betriebsbeauftragten Gewässerschutz gemäß des Anforderungsprofils des Berliner Senats begleitet.

Des Weiteren übergeben wir Ihnen den Schriftverkehr zur gestrigen Rücksprache mit der ausführenden Firma. Die Injektion sind in der Lage die Kabel vollständig zu umschließen, da dieses Verfahren auch zur Isolation von noch unter Betrieb befindlichen Kabel verwendet wird. Die Kampfmittelbohrlöcher werden vor den Injektionen wieder verschlossen, so dass die Injektionen gezielt für die Enden des Massekabels eingesetzt werden können.

Der beiliegende Laborbericht zur PAK-Belastung im Eluat stützt die Annahme, dass aus beschädigten Teilen des Kabels keine Boden- oder wassergefährdenden Stoffe in erheblicher Menge austreten. Das Bodenmaterial für die Laboruntersuchung wurde am betroffenen Massekabel an einer Stelle entnommen, wo wir vor einigen Wochen im Zuge des Baugeschehens auf eine beschädigte Stelle am Kabel gestoßen sind.

Die Beschädigung ist nicht durch unsere Baumaßnahmen erfolgt. Das Kabel lag verdeckt von Erdboden an der Böschungsschulter ca. 1 m unterhalb des Gleisbettes. Bei Suchschachtungen für unsere vorbereitenden Gleisbauarbeiten im F-Bahngleis sind wir auf das Massekabel gestoßen. Die offene Kabelstelle wurde nach der Probeentnahme geschnitten und die Kabelenden fachgerecht verkappt.

Entscheidung:

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Bodenschutzbehörde an, wonach das nunmehr festgelegte Verfahren mit Harz-Injektionen geeignet und ausreichend ist, um eine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers auszuschließen.

Um die Ausführung zuverlässig zu überwachen und nachvollziehbar zu dokumentieren, ergeht die Auflage unter A.4.4, vgl. dazu die Entscheidung unter B.4.3.5.

B.4.5 Immissionsschutz

Durch die Verschiebung der bahnlinken Schallschutzwand sind Änderungen der Immissionen an der angrenzenden Bebauung zu erwarten. Daher hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung vom 23.04.2026 (Unterlage 16.2 der Planunterlagen) vorgelegt, in der die Auswirkung der beabsichtigten Verschiebung und deren Kompensation betrachtet werden.

Im Ergebnis der Betrachtungen ist festzustellen, dass eine bloße Verschiebung ohne Erhöhung der Wand zu einer Erhöhung der Immissionen von bis zu 2,4 dB im Bereich der Steegerstraße führen würde. Daraus resultieren u. A. 6 erstmalige Betroffenheiten, resp. neu hinzukommende Schutzfälle.

Um diesen neuen Ansprüchen zu begegnen, wurde iterativ bestimmt welche Wanderhöhung zur Kompensation notwendig ist. Es ergibt sich, dass mit einer Erhöhung der Wand im Bereich von km 2,5+57 bis km 2,7+17 auf eine Höhe von 4,5 m (gegenüber 4,0 m zuvor und im übrigen Bereich) keine neuen Schutzfälle zu

konstatieren sind. Diese Wand wird mit dieser Genehmigung festgesetzt (vgl. A.4.3 lit. a))

An bereits anspruchsberechtigten Etagen erhöhen sich die Beurteilungspegel um maximal 1,2 dB. Daher sind für diese Immissionsorte geringfügig erhöhte Anforderungen an den passiven Schallschutz zu stellen. Diese wurden mit Nebenbestimmung A.4.3 lit. b) zum Gegenstand dieser Genehmigung gemacht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach wie vor durch die Errichtung der Schallschutzwand eine deutliche Verbesserung gegenüber der vorhandenen Immissionsbelastung erreicht wird.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Abfallbehörde hat auf die seit Ende 2023 geltende neue Rechtsgrundlage hingewiesen (vgl. A.4.4).

B.4.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten aufgrund der Errichtung der Lärmschutzwände wurden bereits in der 2. Planänderung zu den Vorhaben „Elektrifizierte Anbindung Abstellanlage Schönholz und EÜ Wollankstraße“ genehmigt am 22.04.2026, Az. 511ppa/065-2300#002, dargestellt und bewertet. Die jetzt festgesetzte Verschiebung wurde dabei bereits mitberücksichtigt.

B.4.8 Kampfmittel

Seitens der Vorhabenträgerin erfolgt eine Kampfmittelsuche vor jeder Gründungsbohrung.

B.4.9 Höhe der Schallschutzwand im Verhältnis zum Abstand zur Bahngrenze

Das Bau- und Wohnungsamt Pankow hat um Prüfung gebeten, ob die Abstandsflächen der Schallschutzwand ggf. auf bezirkliche Grundstücke des Bezirks Reinickendorf fallen. Ungeachtet der Tatsache, dass das Abstandsflächenrecht grundsätzlich auf Anlagen des öffentlichen Verkehrs nicht anzuwenden ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauOBl), hat eine Prüfung der Vorhabenträgerin ergeben, dass auch die unter Berücksichtigung der Höhe des Bahndamms von 4 m ermittelten Abstandsflächen (§ 6 Abs. 5 BauOBl) nur 3,4 m tief wären (4 m Bahndamm zzgl. 4,5 m Schallschutzwand x 0,4). Die Abstände der Wand zur Grundstücksgrenze betragen überall größer gleich 5 m und werden damit unterschritten.

B.4.10 Klimaschutz und -anpassung, erneuerbare Energien

Der Ersatzneubau EÜ Wollankstraße stellt einen wichtigen Beitrag für weitere Verlagerung der Verkehre auf die Schiene und damit zur Erreichung der Zwecke des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) dar. Das Vorhaben steht damit im Einklang (§ 13 KSG) mit dem Zweck und den Zielen des KSG (§§ 1, 3 KSG) und den zu seiner Erfüllung festgelegten Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030.

Die THG-Emissionen durch die Bauarbeiten bzw. den Baustellenverkehr sind als zwingend notwendige Voraussetzung zur Realisierung des im Interesse des Klimaschutzes stehenden Vorhabens nicht vermeidbar. Selbst unter Einbeziehung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung ist der Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr der mit Abstand klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Vor diesem Hintergrund stellt die Verkehrsverlagerung auf die Schiene auch unter Berücksichtigung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung einen Beitrag zur THG-Minderung und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Entsprechend der gültigen Übergangsregelung sind Projekte, die einen Genehmigungsantrag vor dem 01.01.2025 eingereicht haben, von der Verpflichtung zur Anwendung des Klimaanpassungsgesetzes ausgenommen. Dies ist für das – mit dieser Genehmigung nur geringfügig geänderte – Vorhaben der Fall.

Hinsichtlich der Mitnutzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass, da entsprechend DB-Vorgaben für einen zielführenden Betrieb nur mit KFZ zugängliche Freiflächen ab rund 1.500 m² für PV-Anlagen ab 100 kW-Peak geeignet sind, die Anwendung hier im Projekt entfalle.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die geringfügige Verschiebung der Schallschutzwand an den jetzt vorgesehenen Standort wurde notwendig aufgrund bautechnischer Zwangspunkte. Die untersuchten Alternativen wären konstruktiv sehr schwierig umzusetzen und würden das im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsvorhaben unverhältnismäßig erschweren.

Der jetzt festgelegte Umgang mit den vorgefundenen Massekabeln beseitigt diese zwar weniger nachhaltig als ein vollständiger Ausbau, sorgt aber gleichwohl

ausreichend dafür, dass eine Verschmutzung des Grundwassers nicht zu erwarten ist.

Das Vorhaben berücksichtigt den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele (§ 13 KSG). Zwar werden durch das Vorhaben insgesamt und das ergänzte Bauverfahren in geringem Maße zusätzliche CO₂-Äquivalente freigesetzt. Das Vorhaben dient jedoch dem Erhalt und Ausbau des klimafreundlichen Schienenverkehrs, was ein wesentliches Ziel aus dem KSG ist. Damit überwiegen vorliegend die positiven Effekte. Die Gewinnung erneuerbarer Energien (§ 11a AEG), etwa durch Photovoltaikpaneele an der Außenseite der Schallschutzwand, musste auch aufgrund ungünstiger Standortbedingungen (Verschattung durch benachbarte höhere Bebauung und Gehölze) nicht weiterverfolgt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Änderungsplangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Änderungsplangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Änderungsplangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Änderungsplangenehmigung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Änderungsplangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den 14.07.2026
Az. 511ppü/028-2301#001**